

Magistrat

-III-/II-/37-/30-/20-
Az.

Vorlage-Nr. 101.16.1135

Kassel, 17.11.2008

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den
Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis
Kassel)**

**- Rettungsdienstgebührensatzung (Leitstelle) - in der Fassung vom
14.11.2005 (Vierte Änderung)**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Junge

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienstgebührensatzung (Leitstelle) - in der Fassung vom 14.11.2005 in der aus Anlage 2 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung (Vierte Änderung) vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landkreis Kassel.“

Begründung:

Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte zum 01.01.2006, nachdem die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 14.11.2005 entsprechend beschlossen hatte (Vorlage-Nr. 101.15.1430). Die Gebührenperiode umfasst einen Zeitraum von 3 Jahren und endet zum 31.12.2008.

Als eine Auswirkung des Gesundheitsreformgesetzes vom 01.01.2004 ist festzustellen, dass die vermittelten Einsatzaufträge insgesamt wieder gestiegen sind, im Bereich des Krankentransportes (KT) etwas mehr als in der Notfallversorgung (NfV). Zudem musste die in die Jahre gekommene bisherige Leitfunkstelle den geänderten technischen Anforderungen angepasst und erneuert werden. Überdies ist die Feuerwehr derzeit dabei, eine ausreichende Qualitätssicherung in der Dokumentation der Versorgung von Rettungsdienstpatienten umzusetzen, wie sie zunehmend gefordert ist. Es ist deshalb nötig, die Rettungsdienstgebühr (Leitstelle) zum 01.01.2009 zu ändern.

Gegenwärtig werden gemäß § 3 der Satzung in der derzeit gültigen Fassung Gebühren für die Vermittlungstätigkeit der Leitstelle in folgender Höhe erhoben:

Im Bereich Krankentransport (KT) = 9,85 €.
Im Bereich Notfallversorgung (NfV) = 34,30 €.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr sind §§ 8 und 19 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können die kreisfreien Städte und Landkreise als Träger des Rettungsdienstes - im Bereich der Notfallversorgung - die Kosten, die Ihnen aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes entstehen und nicht durch das Land bzw. Dritte erstattet werden oder durch den Träger des Rettungsdienstes selbst zu übernehmen sind, mittels Benutzungsgebühren umlegen. § 19 Abs. 3 HRDG sieht vor, dass bei vollständiger oder teilweise einheitlicher Wahrnehmung der Aufgaben der Notfallversorgung und des Krankentransportes die Landkreise und kreisfreien Städte berechtigt sind, zur Deckung der zusätzlichen Kosten des Krankentransportes, insbesondere der Zentralen Leitstellen, Benutzungsgebühren entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 HRDG zu erheben. Notfallversorgung und Krankentransport werden im Rettungsdienstbereich Kassel in organisatorischer Einheit wahrgenommen. Gleichwohl sind nach dem Einführungserlass zum HRDG die Aufwendungen den einzelnen Leistungsbereichen verursachungsgerecht zuzuordnen. Deshalb ergeben sich in den Bereichen des Krankentransportes und der Notfallversorgung unterschiedlich hohe Benutzungsgebühren.

Die Ursachen für die beabsichtigte Gebührenänderung sind im Wesentlichen Folgende:

Anpassung an die sich ändernde Struktur der vermittelten vergütungsfähigen Rettungsdienstaufträge, z. B. Krankentransport 2006 = 18.202 Einsätze, 2007 = 19.005 Einsätze, Tendenz steigend. Notfallversorgung 2006 = 33.802 Einsätze, 2007 = 34.797 Einsätze, Tendenz steigend.

Einbeziehung der Überdeckung (Gebühr NfV) und der Unterdeckung (Gebühr KT) aus 2005, die in der Gebührenperiode 01.01.2006 bis 31.12.2008 ausgeglichen wurde und wird. Einbeziehung der Unterdeckungen (Gebühr KT und Gebühr NfV) aus der vorhergehenden Berechnungsperiode (2006 bis 2008), die in der Berechnungsperiode 01.01.2009 bis 31.12.2011 ausgeglichen werden sollen.

Besoldungsanpassung, Sachkostenanpassung durch Neubau der Leitfunkstelle.

Berücksichtigung der Qualitätssicherung.

Einschließlich der Überdeckung und der Unterdeckung aus den zuvor beschriebenen Perioden werden in dem Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2011 im Krankentransport Kosten in Höhe von 603.506,65 €, in der Notfallversorgung Kosten in Höhe von 4.281.518,06 € entstehen, die durch Gebühren zu decken sind. Die Defizite und Überschüsse sind in der neuen Gebührenperiode berücksichtigt.

Als Gebührenperiode wird die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 angenommen. In ihr soll die Rettungsdienstgebühr (Leitstelle) für vermittelte Einsatzaufträge durch die Leitstelle wie folgt festgelegt werden:

Im Bereich des Krankentransportes (KT) = 9,30 € (bisher 9,85 €).

Im Bereich der Notfallversorgung (NfV) = 39,90 € (bisher 34,30 €).

Die Einzelheiten der geplanten Gebührenänderung (Gebührenbedarfsberechnung) sind in der Anlage 1 (Seiten 1 bis 2) zu dieser Vorlage dargestellt. Die Anlage 2 ist die geplante Satzungsänderung.

Stadt und Landkreis Kassel bilden einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) zwischen Stadt und Landkreis Kassel, in Kraft getreten am 01.01.2008, hat der Landkreis Kassel für seinen Bereich der Stadt Kassel eine entsprechende Satzungsermächtigung übertragen, hat sich aber ein Zustimmungsrecht vorbehalten.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Kassel soll daher die obige Gebührenänderung vorgenommen werden.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 17.11.2008 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister